

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hainzenberg vom 13.12.2024 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Errichtung, der Instandhaltung, der Erneuerung sowie der Betriebs- und Verwaltungskosten der Gemeindekanalisationsanlage und des Gemeindeanteils an der Verbandsanlage Abwasserverband Achantal-Inntal-Zillertal erhebt die Gemeinde Hainzenberg Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Gemeinde Hainzenberg erhebt Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken an den Schmutzwasserkanal und an den Niederschlagswasserkanal.
- (2) Die Anschlussgebühr für den Schmutzwasserkanal bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes (TVAG), LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen. Für Schwimmbecken im Freien gilt der Rauminhalt des Schwimmbeckens in Kubikmeter als Bemessungsgrundlage.
- (3) Von der Anschlussgebühr an den Schmutzwasserkanal ausgenommen sind:
 - a) Wallfahrtskirche Maria Rast
 - b) Gebäude(teile) von landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht an die Kanalisation angeschlossen werden können bzw. dürfen und ausschließlich zur Unterstellung von Vieh oder zur Lagerung von Futterstoffen und Geräten landwirtschaftlich genutzt werden (im besonderen Ställe, Scheunen, Tennen, Futter- und Streulagerräume).
 - c) Städel in Holzbauweise, überdachte Holzlegen und Holzschuppen, die zur Gänze aus Holz bestehen und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen, Silos und Fahrsilos, Folientunnels, Bienenhäuser, Hundezwinger.
 - d) Folgende Gebäude(teile), sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden:
Privat genutzte Garagen und Carports, Geräteschuppen und Gartenhäuser.
 - f) Zu Freizeitwohnsitzen ausgebaute Feldställe, die außerhalb des in der Kanalordnung der Gemeinde Hainzenberg festgelegten Anschlussbereiches liegen und für welche der fachgerechte und von der Gemeinde abgenommene Anschluss an die Gemeindekanalisation auf eigene Kosten hergestellt wird.
- (4) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als

Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

- (5) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.
- (6) Die Anschlussgebühr für den Schmutzwasserkanal beträgt einmalig 6,45 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Für den Anschlussbereich im Skigebiet „Gerlosstein“ wird die Anschlussgebühr aufgrund der exponierten Lage und der damit verbundenen hohen Investitions- und Betriebskosten und der vergleichsweise geringen anfallenden Abwassermengen mit einem Zuschlag in Höhe von 50% eingehoben.
- (7) Die Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr an den Niederschlagswasserkanal ist die bebaute Fläche laut Baubescheid.
- (8) Die Anschlussgebühr für den Niederschlagswasserkanal beträgt einmalig 3,25 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.
- (9) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 bis 5 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr

- (1) Die Berechnung der laufenden Gebühr erfolgt nach dem gemessenen Wasserverbrauch, der über den Wasserzähler erfasst wird. Dabei beträgt die Mindestmenge jedoch 40 Kubikmeter Wasserverbrauch pro Jahr und Einleiter.
- (2) Als Einleiter im Sinne von Abs. 1 gilt jeder eigenständige Haushalt, der an die Gemeindekanalisation angeschlossenen Grundstücke. Sollte ein Grundstück mit mehreren Haushalten nur über einen gemeinsamen Wasserzähler verfügen, wird die Mindestmenge für das gesamte Grundstück unter Berücksichtigung der Anzahl der Haushalte vorgeschrieben.
- (3) Die laufende Kanalbenützungsg Gebühr für Abwässer beträgt für den Abrechnungszeitraum bis 30.09.2025 2,53 Euro je m³ Wasserverbrauch und für den Abrechnungszeitraum ab 01.10.2025 2,60 Euro je m³ Wasserverbrauch. Für den Anschlussbereich im Skigebiet „Gerlosstein“ wird die laufende Kanalbenützungsg Gebühr aufgrund der exponierten Lage und der damit verbundenen hohen Investitions- und Betriebskosten und der vergleichsweise geringen anfallenden Abwassermengen mit einem Zuschlag in Höhe von 50% eingehoben.
- (4) Kann der tatsächliche Wasserverbrauch wegen eines Defektes des Wasserzählers oder wegen höherer Gewalt (zum Beispiel Wasserrohrbruch, Winterbruch) nicht ermittelt werden oder weicht der Wasserverbrauch erheblich vom

Durchschnittsverbrauch der drei letztfolgenden Abrechnungszeiträume bzw. erheblich von anderen vergleichbar genutzten Grundstücken ab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Bemessungsgrundlage zu schätzen bzw. den Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke oder Gebäude heranzuziehen.

- (5) Verfügt ein Grundstück über eine eigene Wasserversorgung (Privatquelle) oder Regenwassernutzungsanlage, so ist dies der Gemeinde anzuzeigen und ist durch die Gemeinde ein Wasserzähler zur Messung des Wasserverbrauches einzubauen und die laufende Kanalbenützungsgebühr gemäß Abs. 1 und 2 zu entrichten.
- (6) Sofern der Wasserverbrauch in Stallungen von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzter Gebäudeteile nicht in die Gemeindekanalisationsanlage eingeleitet wird, bleibt dieser für die Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr unberücksichtigt. Durch getrennte Wassereinspeisung oder Einbau eines Subzählers muss jedoch der Wasserverbrauch der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudeteile einwandfrei festgestellt werden können.

§ 5

Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ist mit Bescheid vorzuschreiben und ist einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die laufende Kanalbenützungsgebühr wird mit Bescheid vorgeschrieben und ist einen Monat nach Zustellung zur Zahlung fällig. Die Vorschreibung der laufenden Kanalbenützungsgebühr erfolgt im 2. Quartal eines jeden Jahres als Akontozahlung unter Zugrundelegung des halben Vorjahreswasserverbrauches sowie im 4. Quartal eines jeden Jahres als Abrechnung des tatsächlichen Verbrauches unter Berücksichtigung der Mindestmenge. Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt zum Stichtag 30.09.
- (3) Der Abrechnungszeitraum für die laufende Kanalbenützungsgebühr ist jeweils der 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres.

§ 6

Gebührenschildner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Kanalgebührenordnung der Gemeinde Hainzenberg vom 13.12.2011, kundgemacht vom 14.12.2011 bis 30.12.2011, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2023“, außer Kraft.

Angeschlagen am: 16. DEZ. 2024

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

